

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und Karten entfernt – das Originaldokument kann auf Anfrage übermittelt werden



Wullersdorf, am 25.5.2010

22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
Windpark Locatelli Immendorf

**An das Amt
der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung und Umwelt
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht RU1
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten**

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle 2

26. MAI 2010

zu
RU1 - 2 - 715 / 023-2010
Bearbeiter BR Beilagen SB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Wullersdorf beabsichtigt, das geltende Raumordnungsprogramm für die Kat. Gemeinde Immendorf (Windpark Locatelli Immendorf) abzuändern.

Vor Beginn der sechswöchigen Kundmachungsfrist übermittelt die Marktgemeinde Wullersdorf den diesbezüglichen Erläuterungsbericht des zuständigen Raumplaners DI Dr. techn. Luzian Paula samt Entwurf des vorgesehenen Verordnungstextes sowie Ablichtung der Kundmachung.

Der Entwurf wird in der Zeit von

27. Mai bis 8. Juli 2010

im Gemeindeamt Wullersdorf zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Marktgemeinde Wullersdorf ersucht um Vorbegutachtung der übermittelten Unterlagen zur 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Die Nachweise über die Verständigung der Nachbargemeinden, der betroffenen Grundeigentümer, der unmittelbaren Anrainer sowie der Interessensvertretungen werden später gesondert nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Hogl
Bürgermeister

Beilagen



Marktgemeinde Wullersdorf
2041 Wullersdorf, Bahnstraße 255
Tel. 02951/8433, Fax 02951/8272
e-mail: gemeinde@wullersdorf.at

Wullersdorf, am 22.5.2010

22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
Windpark Locatelli, KG Immendorf

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf beabsichtigt, für die Kat. Gemeinde Immendorf das geltende örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Der Entwurf wird gemäß § 22 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 idgF. durch sechs Wochen hindurch, das ist in der Zeit von

27. Mai 2010 bis 8. Juli 2010

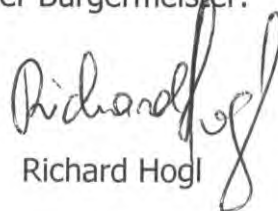
im Gemeindeamt Wullersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch auf ihre Berücksichtigung.



Der Bürgermeister:


Richard Hognl

MARKTGEMEINDE WULLERSDORF
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(22. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Flächenwidmungsplan

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Immendorf (22. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

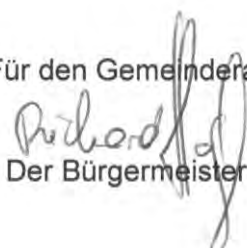
Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. G08014/F22/10 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wullersdorf, am

Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

G08014

WULLERSDORF
22. Änderung des Flächenwidmungsplans
Windpark Locatelli

Erläuterungsbericht - ENTWURF

BÜRO DR. PAULA ZT-GmbH

Marktgemeinde Wullersdorf

22. Änderung Flächenwidmungsplan

Windpark Locatelli

ERLÄUTERUNGSBERICHT ENTWURF

Bearbeiter DI H. Weitschacher, S. Fahrngruber

Marktgemeinde Wullersdorf KG Immendorf Flächenwidmungsplan - 22. Änderung Erläuterungsbericht

1 Ausgangssituation

In der Marktgemeinde Wullersdorf steht derzeit ein Flächenwidmungsplan i.d.F. der 21. Änderung in Rechtskraft (Gemeinderatsbeschluss vom 01. Juli 2009, Top 3). Die Genehmigung seitens des Landes liegt seit 24. November 2009 (Zahl: RU1-R-715/022/2008) vor.

Von der nun vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist folgender Bereich betroffen:

- Windpark Locatelli (KG Immendorf)

Für das vorliegende Projekt ist sowohl eine Strategische Umweltprüfung (SUP) als auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (eigenes Verfahren) durchzuführen. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4 bereits eingereicht worden.

2 Grundlagenforschung

Windpark Locatelli (KG Immendorf)

Die Windpark Locatelli GmbH beabsichtigt, im Gemeindegebiet von Wullersdorf, KG Immersdorf einen Windpark mit insgesamt 8 Windkraftanlagen (WKA) der Type VESTAS V90 2.0MW mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 90 m zu errichten. Das Projekt ist UVP-pflichtig.

Der Standort des Windpark Locatelli liegt nördlich der Ortschaft Immendorf am Steinberg (Locatelliwald bzw. auch südlich davon). In der Gemeinde Wullersdorf (KG Immendorf) liegen 8 Windkraftanlagen (WKA 3 – 10). Die in der KG Immendorf vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich auf folgenden Grundstücken:

WKA 3 KG Immendorf: Grstk.Nr. tlw. 971

WKA 4 KG Immendorf: Grstk.Nr. tlw. 973

WKA 5 KG Immendorf: Grstk.Nr. tlw. 954

WKA 6 KG Immendorf: Grstk.Nr. tlw. 969

WKA 7 KG Immendorf: Grstk.Nr. tlw. 977

WKA 8 KG Immendorf: Grstk.Nr. tlw. 957

WKA 9 KG Immendorf: Grstk.Nr. tlw. 978

WKA 10 KG Immendorf: Grstk.Nr. tlw. 963

Die genaue Lage der Windkraftanlagen ist in der Plandarstellung (Schwentenwein Bau-
betreuungs GmbH, Windpark Locatelli, Lageplan 06.04.06, Änderung D) dargestellt.

Die zuvor erwähnten Grundstücke befinden sich im Besitz von Herrn Ing. Rudolf Freuden-
thal, welcher auch Gesellschafter der Windpark Locatelli GmbH ist.

Beim Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abtei-
lung Raumordnung und Regionalpolitik liegt eine Studie aus dem Jahre 2004 auf, in wel-
cher die Grundlagen zur Windkraftnutzung in Niederösterreich (Ausschlusszonen „Sied-
lung“, „Luftfahrt“, „Naturraum“) dargelegt sind. Der Standort des geplanten Windpark Lo-
catelli ist darin als ein möglicher Standort ausgewiesen, da hier das Jahresmittel der
Energiedichte in 70 m Höhe über Grund [W/m²] erfüllt wird.

Durch die gegenständlichen Windkraftanlagen werden keine Schutzgebiete (Europa-
schutzgebiete bzw. Natura 2000 Gebiete) direkt beansprucht. Die Schutzgebiete liegen
durchwegs in weiterer Entfernung zu den geplanten Anlagen.

Grundlage für die Standortwahl sind Studien des Betreibers (Windkraft Locatelli GmbH),
anhand derer die Eignung des Standortes zur Errichtung des Windparks nachgewiesen
wird.

Die Standorte bieten sich auch deswegen für die Errichtung der Windkraftanlagen an,
weil sich in unmittelbarer Nähe keine Wohnobjekte befinden, die durch die Schallemissio-
nen oder Schattenwurf beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der Entfernungen der
Anlagen zu umliegenden Gebäuden bzw. Siedlungsgebieten können die Mindestabstände
lt. NÖ ROG §19 (3a) eingehalten werden (siehe Planbeilage im Anhang).

Die beiden im Nahbereich gelegenen Objekte Göttelhof und Jägerhaus befinden sich im
Eigentum eines Gesellschafters der Windpark Locatelli GmbH (Herr Ing. Rudolf Freuden-
thal). Der Göttelhof ist als bewirtschafteter Gutshof aufgelassen und ist als Grünland
Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Das Jägerhaus ist derzeit unbewohnt und ist als ein
erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) gewidmet.

Nachfolgend werden aus den vorliegenden Unterlagen zum technischen Projekt, die wesentlichen Aussagen dargestellt:

Technische Hauptdaten

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um den Typ VESTAS V90 2,0MW mit einer Nennleistung von 2000 kW, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 125 m der Firma VESTAS GmbH aus Husum, Deutschland. Die Windenergieanlagen besitzen somit eine Gesamthöhe (Blattspitze) von 170 m.

Die VESTAS V90 2,0 MW ist eine pitchgeregelte Luvläufer - Windenergieanlage mit aktivem Drehsystem und dreiblättrigem Rotor.

Der Start erfolgt bei ca. 4 m/s Windgeschwindigkeit, die Nennleistung von 2000 kW wird bei ca. 11 m/s erreicht, bei 25 m/s (Ausschaltgeschwindigkeit) wird der Rotor über die Blattwinkelverstellung abgebremst. Die vorgenannten Windgeschwindigkeiten beziehen sich jeweils auf Nabenhöhe.

Die Anlage wird durch volle Fahnenstellung der Rotorblätter gebremst. Zusätzlich ist eine Scheibenbremse als Feststellbremse eingebaut. Sie befindet sich auf der schnell laufenden Hauptwelle des Getriebes.

Das glasfaserverstärkte Maschinenhaus-Gehäuse schützt alle Komponenten vor Regen, Schnee, Staub, Sonne usw. Eine zentrale Öffnung ermöglicht den Zugang zum Maschinenhaus vom Turm aus. Im Maschinenhaus ist ein 800 kg-Service- Kransystem installiert.

Der Turm ist als Stahlrohrmast ausgebildet. Die Höhe des Turms beträgt 122,3 m (Abstand Turmspitzenflansch zur Rotorblattnabe beträgt 1,7 m). Der maximale Durchmesser am Fuß beträgt 4,15 m und der Durchmesser am Kopf beträgt 2,30 m, geringfügige Erhöhung bei 125 m Nabenhöhe.

Der Mast besteht aus werkseitig geschweißten Stahlblechkonstruktionen mit 5 Schüssen (Sektionen) aus Kegelstumpfsegmenten und zylindrischen Segmenten (Sektionen 1 und 2), die mittels Flanschverbindungen auf der Baustelle zusammengeschraubt werden.

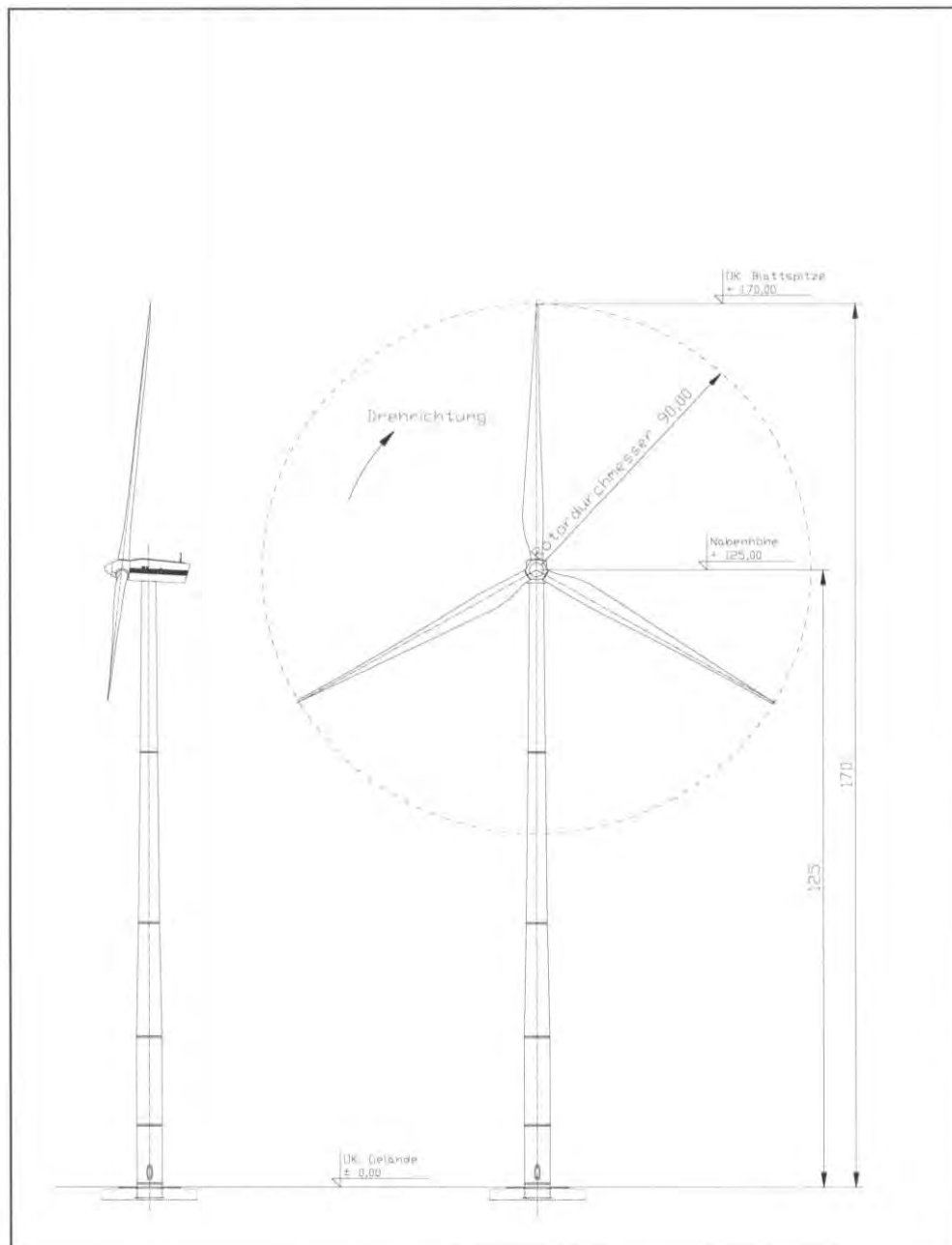
Am Turmkopf ist ein 2,0 m hoher Bereich am Turmmantel für die Füllung mit Sand zur Dämpfung der Geräuschemissionen angeordnet. Unterhalb davon befindet sich ein Schwingungsdämpfer zur Verringerung der Turmauslenkung. Dieser Dämpfer besteht aus einem an Ketten pendelnd aufgehängten Stahlzylinder, dessen unteres Ende in eine Öfüllung eintaucht.

Die Verankerung im Fundament erfolgt durch ein Fundamenteinbauteil aus Stahl, an das der Fußflansch angeschlossen wird.

Die Anlage wird fernüberwacht. Zu diesem Zweck wird eine eigene Telefonverbindung über Modem hergestellt. Über diese Verbindung werden die Störungsmeldungen der Herstellfirma sowie dem Windparkbetreiber bzw. dessen Beauftragten übermittelt. Über eine Selbstwähleinrichtung wird dann der zuständige Mühlenwart benachrichtigt.

Zur Kennzeichnung der Anlagen sollen, falls von der Luftfahrtbehörde gefordert, die äußeren Drittel der Rotorblätter mit einem rot-weiß-roten Farbanstrich versehen werden (weiß RAL 9010, rot RAL 3000).

Jeweils an der höchsten Stelle der Rotorgondel soll dann ein Hindernisfeuer (W-Rot) errichtet werden. Der Einschaltpunkt liegt bei 15 Lux.



Verwendeter Anlagentyp Type VESTAS V90/2.0MW (o.M.)

(Quelle: Technischer Bericht – Windpark Locatelli, 18. März 2008)

Netzanbindung

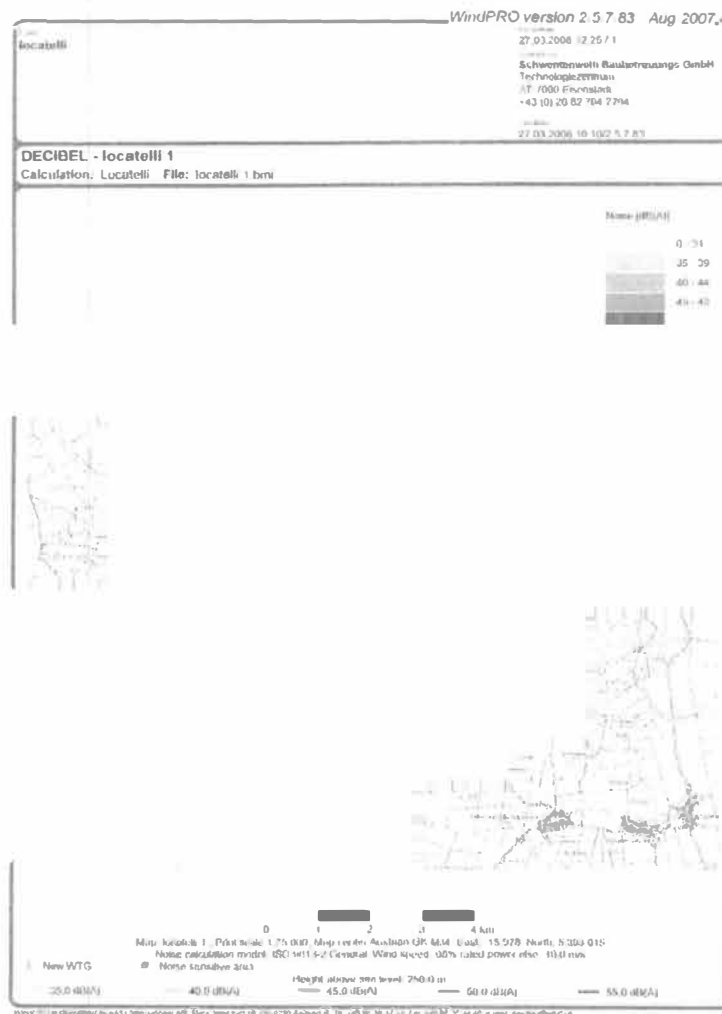
Die Netzanbindung des Windparks Locatelli mit einer Gesamtleistung von ca. 20 MW erfolgt über ein 20 kV Erdkabelsystem zu einem von der EVN AG neu zu errichtenden Umspannwerk im Bereich Alberndorf / Untermarkersdorf / Hadres.

(Quelle: Technischer Bericht – Windpark Locatelli, 18. März 2008)

Schall- und Schattenwurfprognose

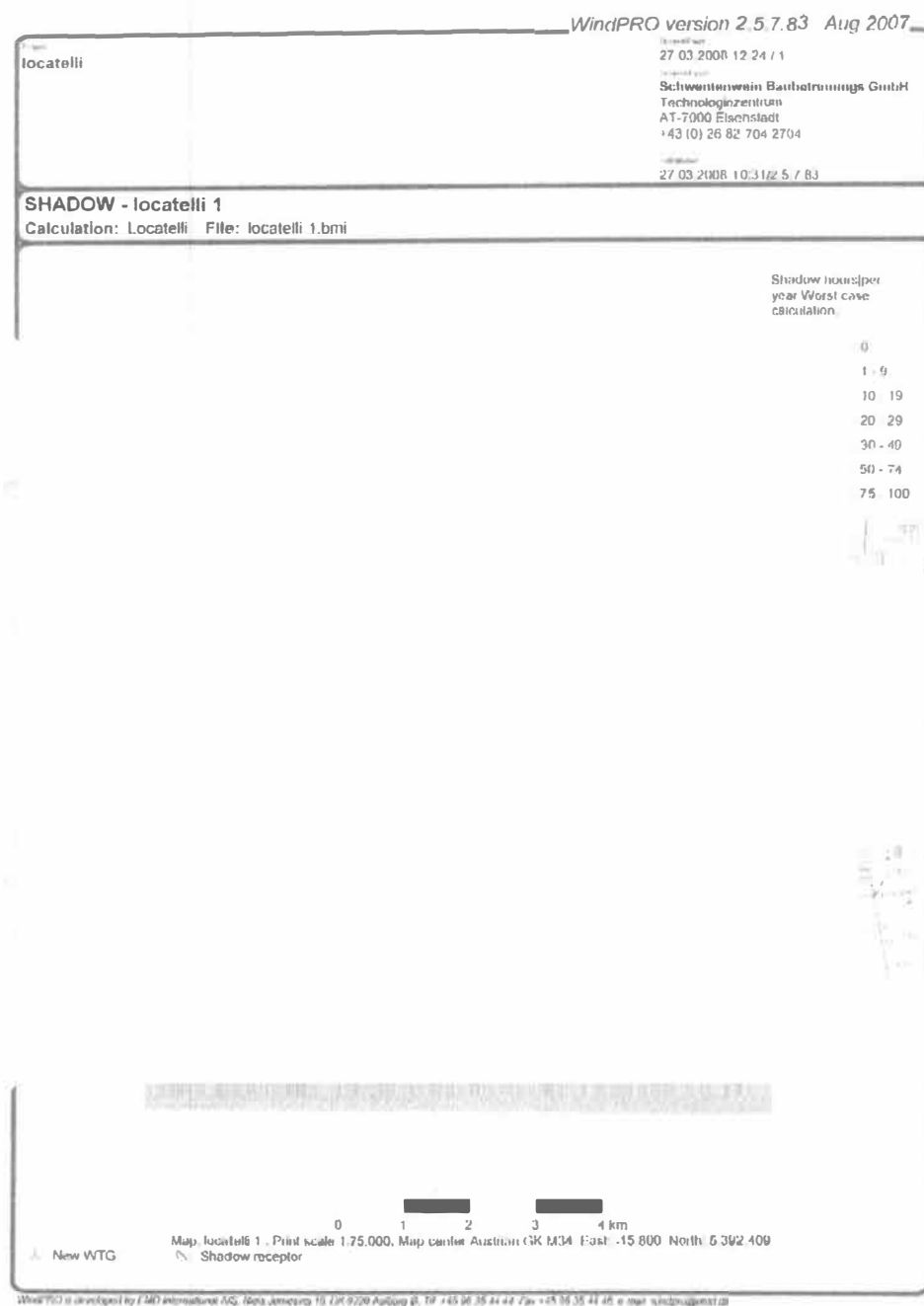
Die Ergebnisse der Schallprognose stellen sich wie folgt dar:

„An allen fünf Immissionspunkten liegt der errechnete Schalldruckpegel zwischen 17,0 dB(A) und 26,4 dB(A) und somit deutlich unter dem Richtwert von 40 dB(A) für ländliche Gebiete bei Nacht (lt. ÖNORM S 5021). Auch der minimale Abstand von 1.000 m der Quelle zu den Immissionspunkten wird eingehalten. Der laut dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz erforderliche Mindestabstand von 1.200 m zu Siedlungsgebieten wurde eingehalten.“



Die Ergebnisse der Schattenwurfprognose stellen sich, wie folgt dar:

„Auf keinem der uns vorgegebenen und berechneten Immissionspunkte ist mit einem relevanten Schattenwurf, ausgehend von den Windenergieanlagen zu rechnen. Dies ist auf die großen Abstände der Siedlungsgebiete zu den WEA`s zurückzuführen.“



(Quelle: Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Schall- und Schattenwurfprognose, Windpark Locatelli, März 2008)

Windenergienutzung – Energiedichte

Die mittlere jährliche Leistungsdichte ist aus dem ungestörten Windfeld der Region unter Berücksichtigung der Geländeform und der Oberflächenrauigkeit in der Umgebung der Standorte berechnet worden. Dieses ungestörte Windfeld wurde aus den mehrjährigen Messreihen der Stationen Guntersdorf, Jetzelsdorf, Haugsdorf und Leiser Berg abgeleitet. Für die Modellrechnungen wurde ein Ausschnitt der Orographie und der Rauigkeit von 17.0 km mal 15.7 km um die Standorte verwendet (d.h. die umliegende Orographie wurde mit einem Abstand von mindesten 7 km von den einzelnen Anlagen berücksichtigt).

Daraus ergaben sich für das Windfeld an den Standorten folgende Werte:

WEA 1	329 W/m ²	WEA 7	223 W/m ²
WEA 2	274 W/m ²	WEA 8	230 W/m ²
WEA 3	271 W/m ²	WEA 9	230 W/m ²
WEA 4	251 W/m ²	WEA 10	225 W/m ²
WEA 5	203 W/m ²	WEA 11	223 W/m ²
WEA 6	190 W/m ²	WEA 12	232 W/m ²

Laut dem NÖ Raumordnungsgesetz bezüglich der Widmung einer Fläche für Windenergieanlagen vom März 2004 muss eine Mindestleistungsdichte von 220 W/m² in 70 m Höhe vorliegen. Mit Ausnahme der Standorte WEA 5 und WEA 6 sind alle übrigen Standorte der geplanten Windfarmfläche diesbezüglich als erfüllt einzustufen.

(Quelle: Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik – Windpark Locatelli, Windenergienutzung – Energiedichte (Zl: 2534-Kba-1517), April 2008)

(Zu erwähnen ist, dass die in diesem Gutachten angeführten Windkraftanlagen WEA 5 und WEA 6 beim vorliegenden Projekt nicht mehr berücksichtigt sind, da für diese beiden Standorte die Mindestleistungsdichte nicht eingehalten wird.)

Gemäß NÖ ROG idgF. §19 Abs. 3a müssen bei der Widmung von Windkraftanlagen folgende Punkte erfüllt sein:

Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. *eine Mindestleistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 70 m Höhe über dem Grund vorliegen und*
2. *Folgende Mindestabstände eingehalten werden:*
 - *1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
 - *750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*

2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde (n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Die Mindestleistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 70 m Höhe über dem Grund, werden laut Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (Zl: 2534-Kba-1517) bei den nun vorgesehenen Standorten der Windkraftanlagen eingehalten.

Die Mindestabstände zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch werden eingehalten. Die Abstände von der nächstgelegenen Windkraftanlage (WKA 10) zu Bauland beträgt mehr als 1.400 m (siehe Planbeilage im Anhang).

Bewohnte Landwirtschaftliche Wohngebäude bestehen nicht. Der Götterhof, welcher als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist, hat keine Wohnfunktion mehr.

Die beiden erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb Nr. 01 bzw. Geb Nr. 02) weisen zur nächstgelegenen Windkraftanlage (WKA 10) einen Abstand von rd. 900 m (Geb 01) bzw. 975 m (Geb 02). Auch hier werden die geforderten Mindestabstände somit eingehalten (siehe Planbeilage im Anhang).

Da mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes keine bedeutsamen Änderungen der Planungsgrundlagen in verkehrlicher Hinsicht innerhalb der Gemeinde verbunden sind, kann auf die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes verzichtet werden.

Die Errichtung von Windkraftanlagen, welche topographisch bedingt auf windexponierten Hängen oder Kuppen errichtet werden, stellen aufgrund ihrer Bauweise und Funktion grundsätzlich ein schwer integrierbares und Landschaftsbild dominierendes Einzelereignis dar (weithin sichtbare Rotorblätter), dem jedoch das öffentliche Interesse einer ressourcenschonenden Energieerzeugung gegenüberzustellen ist. Im Übrigen steht fest, dass Windkraftanlagen durch ihr ästhetisches Erscheinungsbild und ihre Wirkungsweise einen positiven, (wenn gleich) technik-orientierten Beitrag zum Erlebniswert einer Landschaft sowie zur Attraktion einer Gemeinde darstellen.

Fragen bzgl. möglicher Standortalternativen und der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) behandelt.

3 Änderungsanlass

Windpark Locatelli (KG Immendorf)

Bei dem gegenständlichen Windkraftprojekt handelt es sich um eine Energieerzeugungsanlage, die aufgrund ihrer Leistung und ihrer ressourcenschonenden Funktionsweise jedenfalls eine Änderung der Planungsgrundlagen einer Gemeinde darstellt, zumal es sich bei der Einspeisung umweltfreundlich gewonnener Energie in das öffentliche Stromnetz um eine Maßnahme von überörtlicher energiewirtschaftlicher Bedeutung handelt.

Die Errichtung einer Windkraftanlage – eines Windparks – stellt somit eine wesentliche Änderung der Grundlagen dar.

Dabei wird folgenden Bestimmungen des § 22 (1) NÖ ROG entsprochen:

§ 22 (1) NÖ ROG 1976

Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:

- *wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,*
- ***wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,***
- *wegen Löschung des Vorbehaltes,*
- *wenn sich aus Anlass der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes zeigt, die klargestellt werden muß,*
- *wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,*
- *wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird.*

4 Ziele

Windpark Locatelli (KG Immendorf)

Im Sinne des Klimabündnisses, dem Österreich beigetreten ist (Weltumweltkonferenzen Rio und Toronto), besteht auch in NÖ das Ziel, die Nutzung alternativer Energieträger zu ermöglichen. Bei der geplanten Änderung liegt ein konkretes Projekt (Windpark Locatelli) zur Umsetzung dieser Ziele vor.

Das Ziel der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist es, durch die Widmung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen die Umsetzung des Gesamtprojektes „Windpark Locatelli“ zu gewährleisten.

5 Maßnahmen

Windpark Locatelli (KG Immendorf)

Da Windkraftanlagen, laut NÖ ROG 1976, idgF. 17. Novelle 72/07, nur auf solchen Flächen errichtet werden dürfen, die als Grünland-Windkraftanlagen gewidmet sind, werden Teilbereiche der Grundstücke Nr. 971, 973, 954, 969, 977, 957, 978 und 963 in der KG Immendorf von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland Windkraftanlagen (Gwka) umgewidmet.

Die Abgrenzung erfolgt so, dass nur die Flächen umgewidmet werden, die unbedingt erforderlich sind.

6 Flächenbilanz

Die gegenständliche Änderung betrifft ausschließlich Grünlandwidmungen. Eine Aktualisierung der Flächenbilanz kann daher entfallen.

7 Zusammenfassung

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wullersdorf, KG Immendorf, wird somit, unter Hinweis auf die Grundlagenforschung, wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen geändert.

Wien, 21. Mai 2010, HW/HW
GZ G08014/F22/10



Dipl. Ing. Dr. L. Paula

Anlage

- Entwurf Änderung Windpark Locatelli (Gemeinde Wullersdorf – KG Immendorf)
- Nachweis der Mindestabstände gem. NÖ-ROG §19 (3a)
- Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik - Außenstelle Baden; Grundlagen zur Windkraftnutzung, Oktober 2004
- Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Windpark Locatelli - Lageplan inkl. Windparkverkabelung, Datum: 06.April 2006
- Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Windpark Locatelli - Schall- und Schattwurfprognose, März 2008
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Windpark Locatelli - Windenergienutzung – Energiedichte (Zl: 2534-Kba-1517), April 2008

Marktgemeinde Wullersdorf KG Immendorf (Windpark Locatelli) Flächenwidmungsplan - 22. Änderung Alternativenprüfung, Umweltbericht

Alternativenprüfung

Nach Prüfung der lokalen Gegebenheiten in der Marktgemeinde Wullersdorf wurden folgende Standorte für eine Alternativenprüfung¹ herangezogen:

1. Standort 1 „West“
2. Standort 2 „Mitte (Locatelli)“
3. Standort 3 „Ost“

→ Übersichtskarte siehe nächste Seite

Bei der Alternativenprüfung wurden folgende Standortfaktoren mit zu erfüllenden Kriterien berücksichtigt:

- Windenergiedichte (Watt/m²)
Ist an dem jeweiligen Standort die Windenergiedichte (bzw. Mindestleistungsdichte) ausreichend um die eigentliche Machbarkeit und die Effizienz des Windparks gewährleisten zu können? Dieser Standortfaktor stellt somit das relevanteste Kriterium für die Energiegewinnung durch Windkraft dar und steht gewichtet über den übrigen Standortfaktoren (Kriterium: Windenergiedichte von mindestens 220 W/m² in 70 m Höhe gegeben: ja / nein)
- Verfügbarkeit alternativer Flächen
Ausschlaggebendes Kriterium ist hierbei die Verfügbarkeit von Flächen, die die Aufstellung von 8 Windkraftanlagen ermöglichen. (Kriterium: Verfügbarkeit zur ehestmöglichen Realisierung des Projektes gegeben: ja/nein)
- Überörtliche Schutzvorgaben
Einstufung der Fläche im Sinne des Waldentwicklungsplanes WEP. (Kriterium: Lage auf einer ausgewiesenen Fläche gemäß WEP; ND Galgenberg in Nahelage ja/nein); ansonsten bestehen keine Schutzgebiete in der Gemeinde
- Nähe zu Siedlungsgebieten/Freizeiteinrichtungen (Lärm, Schattenwurf)
Ausschlaggebend bei Siedlungsgebieten ist hierbei die Einhaltung der im NÖ ROG 1976 definierten Mindestabstände zu nächst gelegenen sensiblen Nutzungen und die Vermeidung der daraus resultierenden Beeinträchtigungen durch Schall bzw. Schattenwurf

¹ Die ausgewählten Standorte der Alternativenprüfung beschränken sich auf das Gemeindegebiet von Wullersdorf.

(Kriterium: Mindestabstände gemäß NÖ ROG 1976 §19 (3a):

- Wohnbauland bzw. Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch: 1.200 m

- Landwirtschaftliche Wohngebäude, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Kleingartenanlagen, Campingplätze: 750 m

- Wohnbauland, das nicht in der Standortgemeinde liegt: 2.000 m

Bei Freizeiteinrichtungen stehen keine gesetzlich definierten Mindestabstände zur Verfügung. Bei den Mindestabständen zu umgebenden Freizeiteinrichtungen wird daher von praxisbezogenen Mindestabständen ausgegangen (Kriterium: Mindestabstand: 450 m)

- Topographie

Durch die topographische Situation am jeweiligen Standort bestimmt sich durch eine möglichst exponierte Lage jenes Maß an Angriffsfläche des Windes, das es ermöglicht Windräder zu betreiben. (Kriterium: Topographie ausreichend: ja/nein)

- Bodenbonität, Bodenklimazahl

Überprüfung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer Bodenbonität bzw. Bodenklimazahl. (Kriterium: Lage in einem Bereich mit vergleichsweise schlechter Bodenbonität bzw. niedrigerer Bodenklimazahl ist besser zu bewerten)

Folgendes Bewertungsschema kommt zur Anwendung:

Bewertungsschema

+	Standortfaktor erfüllt
~	Standortfaktor teilweise erfüllt
-	Standortfaktor nicht erfüllt

Abbildung 1: Übersichtskarte

Gunter **STANDORT 1**

Malberg

STANDORT 3

Neppersdorf-
Kammersdorf

Standort 1 „West“

Bewertungsfaktoren	Ergebnis
Windenergiedichte <i>Zwischen 220 und > 240 W/m²</i>	+
Verfügbarkeit alternativer Flächen <i>Verfügbarkeit nicht gegeben</i>	-
Überörtliche Schutzvorgaben <i>Lage außerhalb einer Schutzfläche gem. WEP, keine Nahebeziehung zum ND Galgenberg</i>	+
Nähe zu Siedlungsgebieten/Freizeiteinrichtungen (Lärm, Schattenwurf) <i>Lage außerhalb der Mindestabstände gem. NÖ Rog 1976</i>	+
Topographie <i>Topographie nur in Teilbereichen gegeben. Zum Teil exponierte Lage.</i>	~
Bodenbonität / Bodenklimazahl <i>Die Bodenbonität und die Bodenklimazahl wird hier jeweils als besser bewertet als bei den Standorten 2 und 3.</i>	-

Abbildung 2: Standort 1 „West“

Standort 2 „Mitte (Locatelli)“

Bewertungsfaktoren	Ergebnis
Windenergiedichte <i>Zwischen 220 und 330 W/m²</i>	+
Verfügbarkeit alternativer Flächen <i>Verfügbarkeit gegeben</i>	+
Überörtliche Schutzvorgaben <i>Teilweise Lage innerhalb einer Waldfläche (Nutzfunktion gem. WEP); keine Nahebeziehung zum ND Galgenberg</i>	~
Nähe zu Siedlungsgebieten/Freizeiteinrichtungen (Lärm, Schattenwurf) <i>Lage außerhalb der Mindestabstände gem. NÖ Rog 1976</i>	+
Topographie <i>Topographie optimal gegeben. Ein Großteil der Windkraftanlagen in exponierter Lage.</i>	+
Bodenbonität / Bodenklimazahl <i>Die Bodenbonität wird hier schlechter eingestuft als bei Standort 1 (West). Die Bodenklimazahl ist meist geringfügig niedriger als bei Standort 1 (West).</i>	~

Abbildung 3: Standort 2 „Mitte (Locatelli)“

Standort 3 „Ost“

Bewertungsfaktoren	Ergebnis
Windenergiedichte <i>Zwischen 220 und > 240 W/m²</i>	+
Verfügbarkeit alternativer Flächen <i>Verfügbarkeit nicht gegeben</i>	-
Überörtliche Schutzvorgaben <i>Teilweise Lage innerhalb einer Waldfläche (Nutzfunktion gem. WEP), ND Galgenberg wird berührt</i>	-
Nähe zu Siedlungsgebieten/Freizeiteinrichtungen (Lärm, Schattenwurf) <i>Lage außerhalb der Mindestabstände gem. NÖ Rog 1976</i>	+
Topographie <i>Topographie nur in Teilbereichen gegeben. Zum Teil exponierte Lage.</i>	~
Bodenbonität / Bodenklimazahl <i>Die Bodenbonität wird hier schlechter eingestuft als bei Standort 1. Die Bodenklimazahl wird hier am niedrigsten von den zu untersuchenden Standorten eingestuft.</i>	+

Abbildung 4: Standort 3 „Ost“

Die Lage des geplanten Windparks am Standort 2 „Mitte Locatelli“ erfüllt die Standortfaktoren gemäß dem gewählten Bewertungsschemas am besten (Windenergiedichte, Verfügbarkeit, Lage außerhalb der Mindestabstände gem. NÖ Rog 1976 und topographische Voraussetzungen). Es gibt daher als Standort keine bessere Alternative.

Beschreibung der Nullvariante:

Bei Nichterrichtung des Windparks erfolgt eine Weiternutzung der betroffenen Flächen entsprechend der derzeitigen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Der Mehrwert aus Gewinnung bzw. Nutzung alternativer Energieformen würde entfallen. Dem Ziel einer ökologischen und nachhaltigen Energiegewinnung wäre nicht entsprochen.

Umweltbericht

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die abschätzbaren Auswirkungen der geplanten Flächenwidmung auf die Umwelt beurteilt.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele der gegenständlichen Änderung sowie die Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen werden in der Grundlagenforschung/Erläuterungsbericht detailliert dargestellt.

Im Umweltbericht wird die Durchführung der in der SUP geforderten Untersuchungen und die Abwägung von Varianten dokumentiert sowie die Wahl der Varianten begründet. Das Ergebnis der SUP wird in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung kurz dargestellt.

Im durchgeführten Scoping wurde ein Untersuchungsrahmen festgelegt, der im Zuge der Strategischen Umweltprüfung abgehandelt wird. Den nachstehenden Ergebnissen liegt eine UVE zum Windpark Locatelli und Kartengrundlagen des Landes Niederösterreich und des Lebensministeriums (Waldentwicklungsplan 1993, Schutzgebiete (Natura 2000), Grundlagen zur Windkraftnutzung) zugrunde.

Untersuchungsrahmen	Methode	Ergebnis
Boden - Bodenverbrauch - Versiegelungsgrad	Gegenüberstellung der Widmungsabsicht zu Dauersiedlungsraum, Bedarf	Die Grundinanspruchnahme wird auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränkt. Der Versiegelungsgrad liegt in Summe bei rd. 800 m ² , welche für die Fundamentflächen benötigt werden. Es werden von der Widmung nur Flächen beansprucht, welche bis dato als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet waren. Der ausgewählte Standort verfügt über keine ausgezeichnete Bodenbonität bzw. nur über eine niedrige Bodenklimazahl.
Wasser - Stoffeintrag - Erschöpfung	Keine Auswirkungen auf das ggst. Schutzgut durch die geplanten Festlegungen zu erwarten → daher unerheblich	

Klima - Schadstoffe - Durchlüftung	Keine Auswirkungen auf das ggst. Schutzgut durch die geplanten Festlegungen zu erwarten → daher unerheblich	
Oberflächen- gewässer - Uferfreihaltung	Keine Auswirkungen auf das ggst. Schutzgut durch die geplanten Festlegungen zu erwarten → daher unerheblich	
Natur, Landschaft - Beunruhigung - Zerstörung - Zerschneidung - Wald - Erholung	Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die relevanten Schutzgutthemen Wald und Erholung.	<p>Durch die gegenständlichen Windkraftanlagen am geplanten Standort 2 werden keine Schutzgebiete (Europaschutzgebiete bzw. Natura 2000 Gebiete) direkt beansprucht. Die Schutzgebiete liegen durchwegs in ausreichender Entfernung zu den geplanten Anlagen. Das Naturdenkmal Galgenberg wird ebenfalls nicht berührt. Für eine kleine Teilfläche ist eine Rodungsbewilligung für die Aufstellung der Windkraftanlagen notwendig. Ersatzaufforstungen sind vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen steht fest, dass Windkraftanlagen durch ihr ästhetisches Erscheinungsbild und ihre Wirkungsweise einen positiven, (wenn gleich) technikorientierten Beitrag zum Erlebniswert einer Landschaft sowie zur Attraktion einer Gemeinde darstellen.</p> <p>Beim geplanten Standort 2 sind neben zwei Kellergassen (Griegberg, Altenbergen) noch folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen anzutreffen: Geschichtenrundweg, Kreisgrabenweg. Diese beiden beschilderten Wege werden durch die geplanten gegenständlichen Windkraftanlagen weder flächenmäßig noch in ihrer Wohlfahrtsfunktion beansprucht. Eine Gefährdung durch Eisabwurf von den Rotorblättern in den Wintermonaten kann aufgrund der Entfernung der einzelnen Standorte ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf folgende Schutzgutthemen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beunruhigung - Zerstörung - Zerschneidung - Erholung <p>→ daher unerheblich</p>
Menschliche Gesundheit und Sachwerte - Lärm - Erschütterungen	Untersuchung möglicher Überschreitung von Grenzwerten Schall- und Schattenwurfprognose	Die Mindestleistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m ² in 70 m Höhe über dem Grund, werden laut Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZI: 2534-Kba-1517) bei den vorgesehenen Windkraftanlagen (Standort

<ul style="list-style-type: none"> - Geruch - Unfallgefahren - Standortgefahren - Oberflächenabfluss - Hochwasserabfluss 		<p>2) eingehalten.</p> <p>Die gesetzlichen Mindestabstände zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch werden eingehalten. Die Abstände von der nächstgelegenen Windkraftanlage (WKA 10) zu Bauland beträgt mehr als 1.400 m.</p> <p>Bewohnte Landwirtschaftliche Wohngebäude bestehen nicht. Der Götterhof, welcher als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist, hat keine Wohnfunktion mehr.</p> <p>Die beiden erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb Nr. 01 bzw. Geb Nr. 02) weisen zur nächstgelegenen Windkraftanlage (WKA 10) einen Abstand von rd. 900 m (Geb 01) bzw. 975 m (Geb 02) auf. Auch hier werden die geforderten Mindestabstände somit eingehalten.</p> <p>Die Ergebnisse der Schallprognose stellen sich wie folgt dar:</p> <p>„An allen fünf Immissionspunkten liegt der errechnete Schalldruckpegel zwischen 17,0 dB(A) und 26,4 dB(A) und somit deutlich unter dem Richtwert von 40 dB(A) für ländliche Gebiete bei Nacht (lt. ÖNORM S 5021). Auch der minimale Abstand von 1.000 m der Quelle zu den Immissionspunkten wird eingehalten. Der laut dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz erforderliche Mindestabstand von 1.200 m zu Siedlungsgebieten wurde eingehalten.“</p> <p>Die Ergebnisse der Schattenwurfprognose stellen sich, wie folgt dar:</p> <p>„Auf keinem der uns vorgegebenen und berechneten Immissionspunkte ist mit einem relevanten Schattenwurf, ausgehend von den Windenergieanlagen zu rechnen. Dies ist auf die großen Abstände der Siedlungsgebiete zu den WEA's zurückzuführen.“</p> <p>(Quelle: Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Schall- und Schattenwurfprognose, Windpark Locatelli, März 2008)</p> <p>Keine Auswirkungen auf folgende Schutzgutthemen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschütterungen - Geruch - Unfallgefahren - Standortgefahren
---	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenabfluss - Hochwasserabfluss → daher unerheblich
Kultur, Ästhetik <ul style="list-style-type: none"> - Erbe, Denkmal - Landschaftsbild - Ortsbild 	Mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen, welche topographisch bedingt auf windexponierten Hängen oder Kuppen errichtet werden, stellen aufgrund ihrer Bauweise und Funktion grundsätzlich ein schwer integrierbares und Landschaftsbild dominierendes Einzelereignis dar (weithin sichtbare Rotorblätter), dem jedoch das öffentliche Interesse einer ressourcenschonenden Energieerzeugung gegenüberzustellen ist.</p> <p>Keine Auswirkungen auf folgende Schutzgutthemen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erbe, Denkmal - Ortsbild → daher unerheblich

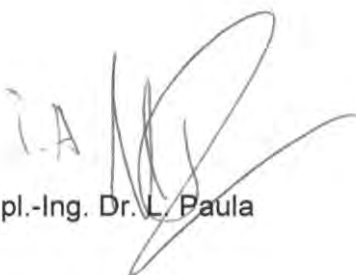
Die relevanten Aspekte der geplanten Umwidmung wurden in den obigen Tabellen behandelt. Die Zusammenführung dieser Aspekte ergibt, dass das Widmungsvorhaben von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland Windkraftanlagen (Gwka) auf Grund der vorliegenden Grundlagendaten keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Umwelt bzw. die oben angeführten Themenbereiche haben wird.

Zusammenfassung – Alternativenprüfung, Umweltbericht

Ein alternativer Standort zu Standort 2 „Mitte Locatelli“ ist nach Prüfung möglicher Standorte in der Gemeinde Wullersdorf nicht gegeben. Dies begründet sich vorwiegend durch fehlende Standortfaktoren bei den vorliegenden Alternativen. Der gewählte Standort 2 erfüllt vier der sechs Standortfaktoren zur Gänze und zwei Faktoren teilweise.

Es kann festgestellt werden, dass der ausgewählte Standort 2 „Mitte (Locatelli)“ für die Widmung Grünland-Windkraftanlage geeignet ist und die Nutzung der geplanten Widmung im Ausmaß von insgesamt rd. 800 m² (Gwka) ohne erhebliche negative Umweltauswirkungen erfolgen kann.

Wien, 21. Mai 2010


 Dipl.-Ing. Dr. L. Paula